

## **Stellungnahme des Freistaats Thüringen zum Referentenentwurf des BMDV für ein TK-Netzausbau-Beschleunigungs-Gesetz (Bearbeitungsstand: 28.08.2023)**

Für die eingeräumte Möglichkeit der Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein TK-Netzausbau-Beschleunigungs-Gesetz bedanke ich mich und übermittle nachfolgend die Anmerkungen Thüringens insbesondere zu den die Schnittstelle zwischen Telekommunikation und Straßenbau vorgesehenen Änderungen des TKG:

Zunächst muss sich insoweit in Erinnerung gerufen werden, dass für die Mitbenutzung von Straßen durch TK-Linien nicht das Sondernutzungsrecht der Straßengesetze Anwendung findet, sondern allein die Vorschriften des TKG. Die §§ 125 ff TKG regeln insbesondere das Zustimmungsverfahren für die Verlegung und Änderung einer TK-Linie, sind insgesamt mit Blick auf die Straßenmitbenutzung jedoch unvollständig. Das Arbeiten im Straßenraum an den vorhandenen TK-Linien wird nicht geregelt. Es sind auch keine Vorschriften für das Vorgehen der Straßenbauverwaltung enthalten, wenn gegen die Auflagen und Bedingungen der Zustimmung verstoßen oder ohne eine Zustimmung im Straßenraum gearbeitet wird. Es bietet sich an, die Gelegenheit der Änderung des TKG auch zur Nachbesserung in diesem Sinne zu nutzen.

Das Interesse an einer weiteren Beschleunigung des Ausbaus der TK-Netze ist allgemein nachvollziehbar. Ausbau und Modernisierung der TK-Netze liegen auch im öffentlichen Interesse. Hierbei müssen aber auch die Belange anderer Beteiligter im Blick behalten werden. Die Vorgaben des TKG tangieren die im Rahmen der Straßenbaulast zu erfüllenden Aufgaben, die aus öffentlichen Haushalten finanziert werden. Vor diesem Hintergrund sollten die Belange der Straßenbaulastträger sowie die Substanz der Straßen auch angemessen berücksichtigt werden.

Im Einzelnen:

Der die Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien regelnde § 127 TKG soll umfangreich geändert werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass jede Baumaßnahme im Fahrbahnbereich Einfluss auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs hat. Jeder Eingriff in den bestehenden Straßenaufbau kann finanzielle Folgen sowohl für das antragstellende TK-Unternehmen als auch den Straßenbaulastträger haben. Die damit verbundenen Risiken müssen das TK-Unternehmen und die zuständige Straßenbaubehörde beachten.

In § 127 Abs. 3 Satz 1 TKG soll die Frist verkürzt werden, die Zustimmungsfiktion soll bereits einen Monat früher, also nach zwei Monaten eintreten. Diese Verkürzung um ein Drittel ist eine zeitliche Herausforderung für die Bearbeiter, besonders bei gleichzeitigem Eingang einer Vielzahl von Anträgen sowie im Urlaubs- und Krankheitsfall. Vor Erteilung der Zustimmung ist regelmäßig eine Abstimmung mit anderen Behörden und Versorgungsunternehmen erforderlich, die zeitlich nicht gebunden werden können. Das birgt das Risiko des Eintritts der Zustimmungsfiktion für den Straßenbaulastträger und auch für den Antragsteller, ohne sämtliche Umstände und Bedingungen im Bauraum zu kennen. Angesichts der Risiken stellt sich die Frage, ob und inwieweit von einer solchen durch Fiktion eingetretenen Zustimmung in der Praxis Gebrauch gemacht würde. Es ist zu vermuten, dass die Straßenbaubehörde im Einzelfall eine Verlängerung der Zustimmungsfrist für schwierige Fälle nach Satz 4 begründen und/oder antragstellende TK-Unternehmen die Entscheidung der Straßenbauverwaltung abwarten würde. Eine Beschleunigung ist daher nicht wirklich zu erwarten. Deshalb sollte es bei der - auch in § 42a VwVfG enthaltenen - üblichen Frist von drei Monaten für den Eintritt einer Genehmigungsfiktion bleiben.

Nach § 127 Abs. 3 Satz 2 TKG soll anstelle der bisherigen Monatsfrist eine Prüffrist hinsichtlich der Vollständigkeit eines Antrages von nur noch 15 Werktagen gelten. Zunächst ist unklar, weshalb Werkzeuge und nicht Arbeitstage für die Fristberechnung herangezogen werden sollen, denn hiermit wird erkannt, dass Behörden regelmäßig nicht samstags arbeiten. Die zuständigen Bearbeiter müssen danach innerhalb von weniger als 14 Arbeitstagen, ggf. unter Einbeziehung interner und externer Fachleute (z. B. aus dem Bereich Planung, Bau, Unterhaltung bzw. andere Behörden oder Versorgungsunternehmen) einen Antrag auf Vollständigkeit geprüft haben. Diese erheblich verkürzte Frist ist gerade mit Blick auf die angespannte Personalsituation im Bereich der öffentlichen Verwaltung unrealistisch, sie kann mit dem vorhandenen Personal nicht gewährleistet werden. Da der Antragsteller im Zweifel das Risiko eines fehlerhaften Bescheides nicht eingehen wird, ist zu vermuten, dass er sich im Zweifel nicht auf diesen Fristbeginn beruft. Die gewünschte Beschleunigung tritt dann nicht ein. Hier sollte daher zumindest eine zweiwöchige Bearbeitungszeit sichergestellt und anstelle "innerhalb von 15 Werktagen" die Formulierung "innerhalb von zwei Wochen" bzw. "innerhalb von 14 Arbeitstagen" verwendet werden.

Die Möglichkeit, die Zustimmungsfrist nach § 127 Abs. 3 Satz 4 TKG bei besonderer Schwierigkeit der Angelegenheit künftig um zwei Monate verlängern zu können, wird begrüßt.

In § 127 Abs. 4 soll der Satz 1 TKG dahingehend geändert werden, dass die Maßgabe etwaiger Verwaltungsvorschriften des jeweils zuständigen Wegebausträgers für geringfügige bauliche Maßnahmen entfällt. Richtig ist, dass die Länder wohl bisher von dieser Möglichkeit kaum Gebrauch gemacht haben, da offenbar auch kein Bedarf bestand. Hier dürften jedoch die Gehwege der Gemeinden innerhalb der Ortslage für die Herstellung der Hausanschlüsse häufig betroffen sein. Inwieweit die Städte und Gemeinden in dieser Hinsicht Vorgaben machen, ist nicht bekannt. Dies obliegt den Gemeinden im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung. Das Inkrafttreten der DIN 18220 für das Trenching-, Fräs- und Pflugverfahren zur Verlegung von Leerrohrinfrastrukturen und Glasfaserkabeln für TK-Netze schließt den Erlass von Verwaltungsvorschriften nicht aus. Von der beabsichtigten Streichung sollte daher abgesehen werden.

Im § 127 Abs. 4 Satz 3 TKG soll erstmals eine „geringfügige bauliche Maßnahme“ definiert, die dem Wegebausträger lediglich angezeigt werden muss. Der genaue Inhalt dieser Anzeige nicht vorgegeben. Diese Regelung, eine Maßnahme als geringfügig anzusehen, die einen Umfang von 96 Stunden nicht überschreitet, ist völlig unklar. Wird bei der Berechnung ein Tag mit 24 Stunden angesetzt, handelt es sich um eine Baumaßnahme über 4 Kalendertage. Legt man einen Arbeitstag mit 8 Stunden zugrunde, ergeben sich 12 Arbeitstage. Ungeregelt ist auch, ob die reine Bauzeit gemeint ist. Unterbrechungen können zu einer Verlängerung der Bauzeit führen. Eine Baumaßnahme über mehrere Kilometer könnte auch in mehrere Abschnitte von 96 Stunden, die nacheinander anfallen, aufgeteilt werden. Nicht klar sind auch etwaige Konsequenzen, wenn die geplante Bauzeit von 96 Stunden nicht eingehalten wird. Eine Stundenanzahl allein kann daher nicht der Maßstab für eine Baumaßnahme im Straßenraum sein. Ein Eingriff in ein Bauwerk oder in die Rollspuren der Fahrbahn sind anders zu beurteilen als eine Leitungsverlegung in der Böschungsoberkante mit Bewuchs. Jede Baumaßnahme im Fahrbahnbereich bedeutet eine Einschränkung des Verkehrsraums und hat damit Einfluss auf den fließenden Verkehr. Die geschützten Belange wie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sind hier zwingend zu berücksichtigen. Es muss auch eine ausreichende Beschilderung vorgenommen werden, so dass die Straßenverkehrsbehörden einzubeziehen wären. In diesem Zusammenhang muss berücksichtigt werden, dass dem Straßenbausträger die Verkehrssicherungspflicht obliegt, sowohl während als auch nach der Baumaßnahme. Es würde sich daher die Frage der Mitverantwortung und Haftung der Straßenbauverwaltung, also der öffentlichen Hand, infolge der Kenntnis der Anzeige im Falle eines Schadens stellen. Das antragstellende TK-Unternehmen selbst kann im Übrigen vor seinem Eingriff in das fremde Eigentum keine gesicherte Einschätzung vornehmen, welchen Baugrund er vorfindet, welche sonstigen zeitlichen und örtlichen Umstände zu berücksichtigen sind und welche Kostenrisiken bestehen. Der Straßenbausträger kann schon aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht hinnehmen, dass beispielsweise in neue Fahrbahndecken eingegriffen wird oder eigene Straßenbaumaßnahmen behindert werden. Es bedarf deshalb im Interesse aller Beteiligten einer ausreichenden Prüfung der Anzeigunterlagen. Vorsorglich wird der Wegebausträger den Anzeigenden auffordern, einen Antrag nach § 127 Abs. 1 TKG zu stellen. Eine beschleunigende Wirkung dieser Regelung darf im Ergebnis bezweifelt werden. Es würde vielmehr ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand für beide Seiten erzeugt, der eher das Gegenteil bewirken dürfte.

Nach dem neuen § 127 Abs. 9 TKG sollen zur Vorbereitung der Planung und Baudurchführung zur Verlegung und Änderung von TK-Linien Untersuchungen an Straßenbestandteilen durch den Antragsteller zulässig sein, ohne dass es einer Zustimmung des Wegebausträgers bedarf. Es würde danach eine Mitteilung zwei Wochen vor der Durchführung der Maßnahme genügen. Der zwingende Inhalt dieser Mitteilung des künftigen Antragstellers wird nicht beschrieben. In der Begründung wird besonders auf diese Vorarbeiten (Bohrkernentnahmen) für den geplanten Einsatz von Trenching- und Fräsverfahren hingewiesen. Es mag sein, dass bestimmte Erkenntnisse vor einer Baumaßnahme und vor der Antragstellung bekannt sein müssen. Doch diese Kenntnisse sollten nicht auf diesem Wege gewonnen werden. Derartige Maßnahmen sollten stets mit den Wegbausträgern besprochen und abgestimmt werden. Eventuell liegen ausreichende Angaben bereits vor. Ohne Aussagen aus den Bestandsunterlagen dürften solche Arbeiten durch den Antragsteller auch nicht möglich sein. Eingriffe bzw. Bohrverfahren an Bauwerken (z. B. Brückenpfeilern, Stützmauern), insbesondere an tragenden Teilen, sind grundsätzlich schon aus Sicherheitsgründen abzulehnen. Diese Bohrarbeiten sollten nur von geeigneten Fachfirmen in Abstimmung mit der Wegebausträgern durchgeführt werden, um Schäden zu vermeiden. Außerdem können auch solche Arbeiten Verkehrseinschränkungen verursachen. All diese Umstände kann die Straßenbauverwaltung nicht ausreichend innerhalb von zwei Wochen prüfen. Obwohl keine Entscheidung erwartet wird, hat sie Kenntnis von dem beabsichtigten Vorgang. Es stellt sich daher auch hier die Frage einer Haftung im Schadensfall. Bezüglich der auch vorübergehend möglichen

Kennzeichnung ist nicht klar, welcher Art diese Kennzeichnung sein soll und wann und wie sie wieder entfernt wird. Insgesamt ist auch von diesen Änderungen keine Beschleunigung zu erwarten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass bereits ausreichende Beschleunigungsregelungen im § 127 TKG vorhanden und in dieser Hinsicht keine Nachbesserung erforderlich sind.

Im geplanten neuen § 83 TKG ist klarzustellen, dass Straßengrundstücke keine für Zwecke des Mobilfunknetzausbaus technisch und baulich geeignete Grundstücke in diesem Sinne sind. Sowohl der Text des § 83 als auch die Begründung schließen dies nicht aus.

Die auf Grundlage des neuen § 86 TKG zu erlassende Verordnung dürfte entgegen der dort geregelten Vorgabe der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, da hiervon auch die Interessen der Länder und Kommunen berührt sind.